1Z 20 532 B

A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 19 **16.04.2021** **48. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten
8. Sitzung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart am Freitag, den 23.04.2021……....……..S. 90

Gesundheits- und Veterinärwesen
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) geändert worden ist Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner…….....…..S.90
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) geändert worden ist Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner……S.91
Allgemeinverfügung zur Änderung der Dritten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart vom 29.03.2021; Festlegung des Geltungsbereichs von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot vom 16.04.2021…….....S.91
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 16.04.2021……..S.93

Amtliche Bekanntmachungen
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2021…….....S.94

Kreisangelegenheiten

Die **8. Sitzung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart findet am**
Freitag, den **23.04.2021,** um **09:00 Uhr**
in der Stadthalle, Jahnstraße 8, in Lohr a.Main statt.

Tagesordnung:

1 Bürgersprechstunde
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.

2 Beratung Masterplan 2025

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) geändert worden ist Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

Das Landratsamt Main-Spessart gibt im Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Im Landkreis Main-Spessart hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Karlstadt, 16. April 2021

gez.

Kreiselmeier
Oberregierungsrat

Hinweis:

Damit gelten im Landkreis Main-Spessart ab dem 18. April 2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, so lange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Main-Spessart gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) geändert worden ist Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

Das Landratsamt Main-Spessart macht amtlich bekannt, dass die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) **am Freitag, den 16. April 2021**, nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) bei

132,4

liegt.

1. **Im Landkreis Main-Spessart liegt somit die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 100.**

2. **Für die Schulen gilt damit folgende Regelung:**

   - In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

   - An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

3. **Für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder gilt folgende Regelung:**

   - Die Einrichtungen sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

4. **Diese Regelungen gelten für den Landkreis Main-Spessart für die Dauer der folgenden Kalenderwoche von Montag, den 19. April 2021 bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.**

Karlstadt, 16. April 2021

gez.

Kreiselmeier
Oberregierungsrat

Allgemeinverfügung zur Änderung der Dritten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart vom 29.03.2021;
Festlegung des Geltungsbereichs von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot vom

16.04.2021

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV), (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 261) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Ziffer 5 der Dritten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart vom 29. März 2021 wird die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „9. Mai 2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. April 2021 in Kraft.

Gründe:

Zur Begründung wird auf die weiterhin gültige Begründung der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 verwiesen.

Ergänzend wird zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Anlass für die vorliegende Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 ist das weiterhin dynamische Infektionsgeschehen im Landkreis Main-Spessart. Die 7-Tage-Inzidenz ist seit 25. Februar 2021 mit dem zuletzt niedrigsten Wert von 21,4 (lt. RKI, Stand 25.02.2021, 0:00 Uhr) kontinuierlich angestiegen. Während der Osterfeiertage war ein leichter Rückgang der Infektionen unter den Schwellenwert von 100/100.000 Einwohner zu verzeichnen.

Am 14. April 2021 wurde mit einem Wert von 113,3 (RKI, Stand 14.04.2021, 0:00 Uhr) erneut der Schwellenwert von 100 überschritten. Nach der derzeitigen Lageeinschätzung ist mit einer Beschleunigung der Infektionszahlen zu rechnen.

Der Negativtrend im Landkreis Main-Spessart spiegelt die bayernweite Entwicklung mit flächendeckend deutlichem Anstieg an Covid-19-Infizierten auf insgesamt sehr hohem Niveau wider. Die durchschnittliche 7-Tages-Inzidenz in Bayern liegt mit einem aktuellen Wert von 180,4 (lt. RKI, Stand 16.04.2021, 0:00 Uhr) weiter anhaltend über der bundesweiten 7-Tages-Inzidenz von 160,1 (lt. RKI, Stand 16.04.2021, 0:00 Uhr).

Die Entwicklung im Landkreis Main-Spessart entspricht auch der allgemeinen aktuellen Einordnung der bundesweiten Lage durch das RKI. Danach ist für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 ein starker Anstieg infizierter Personen zu verzeichnen. Das pandemische Geschehen ist nicht regional begrenzt. Die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner nimmt ebenfalls seit Mitte Februar 2021 deutlich zu. Etwa seit Mitte März hat sich der Anstieg der Fallzahlen beschleunigt.

Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Eine Verlängerung der Maskenpflicht und des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichen Orten unter freiem Himmel ist aufgrund der aktuellen Lageeinordnung im Landkreis Main-Spessart erforderlich.

Die Maßnahmen werden zunächst für die Dauer der durch die Bayerische Staatsregierung am 13.04.2021 angekündigten Verlängerung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) verlängert. Während dieses Zeitraums erfolgt eine kontinuierliche Bewertung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung des laufenden Infektionsgeschehens im Landkreis Main-Spessart. Die Maßnahmen sollen nur so lange gelten, wie sie aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geboten sind.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund des erneuten starken Anstiegs der Infektionszahlen im Landkreis Main-Spessart wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, 16.04.2021

gez.

Kreiselmeier
Oberregierungsrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 16.04.2021

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Main-Spessart vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Die Testpflicht gilt nicht für Personen, bei denen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies ist ab dem 14. Tag nach Verabreichung der zweiten Impfung anzunehmen.

2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung:

a)
Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

b)
Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-COV-2 im Landkreis Main-Spessart - Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 15.03.2021 verwiesen.

Im Landkreis Main-Spessart übersteigt die 7-Tage-Inzidenz seit drei Tagen erneut den Schwellenwert von 100. Der Inzidenzwert liegt aktuell bei 132,4 (lt. RKI, Stand 16.04.2021, 0:00 Uhr). Die pandemische Entwicklung im Landkreis Main-Spessart entspricht dem bayern- und bundesweiten Negativtrend mit flächendeckend deutlichem Anstieg an Covid-19-Infizierten. Die durchschnittliche 7-Tage-Inzidenz in Bayern liegt mit einem aktuellen Wert von 180,4 (lt. RKI, Stand 16.04.2021, 0:00 Uhr) weiter anhaltend über der bundeweiten 7-Tage-Inzidenz von 160,1 (lt. RKI, Stand 16.04.2021, 0:00 Uhr).
Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt sehr hoch ein.

Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Main-Spessart nachgewiesene, hoch ansteckende Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Laut dem Gesundheitsamt Main-Spessart sind inzwischen rund drei Viertel der Corona-Infektionen im Landkreis Main-Spessart auf eine Virusmutation zurückzuführen.

Trotz weitgehender Durchimpfung der besonders vulnerablen Personen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen treten auch im Landkreis Main-Spessart erneut SARS-CoV-2- Positivfälle auf.

Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung der Testung des Personals der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV stützt sich auf §§ 28a Abs. 1 Nr. 15, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV. Danach ist die Anordnung verpflichtender Testungen der Beschäftigten in den genannten Einrichtungen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu treffen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet oder es größere Ausbruchsgeschehen gibt. Hierbei ist der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt, dass Schutzimpfungen gegen COVID-19 das Transmissionsrisiko nach bisherigen Erkenntnissen zumindest deutlich verringern und daher bereits geimpfte Beschäftigte von der Testpflicht ausgenommen. Eine Ausnahme für ganze Einrichtungen ist angesichts des Risikos für noch nicht geimpfte Patienten und Bewohner nicht möglich, da in diesem Falle ein effektiver Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner nicht mehr gewährleistet wäre.

Ungeachtet der Verpflichtung nach Ziffer 1 und der bestehenden Ausnahme der bereits geimpften Beschäftigten ist eine regelmäßige freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich und nach Einschätzung des Gesundheitsamts Main-Spessart weiterhin empfehlenswert.
c)

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

d)
Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 an mindestens drei Tagen in Folge unterschritten worden ist. Das Landratsamt Main-Spessart ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.

e)
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund des erneuten starken Anstiegs der Infektionszahlen im Landkreis Main-Spessart wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, 16.04.2021

gez.

Kreiselmeier
Oberregierungsrat

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2021

Az.: 21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von Art. 8 Abs.2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.906.749,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **336.100,00 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der ungedeckte finanzielle Bedarf von 2.357.479,00 € wird anteilsmäßig auf die Mitgliedsgemeinden, entsprechend der letzten amtlich festgestellten Einwohnerzahl per 31.12.2019, umgelegt.

Höhe der Umlage für die Mitgliedsgemeinden:

	Einwohner	**Euro**
Birkenfeld	2.148	334.314,72
Bischbrunn	1.816	282.642,23
Erlenbach	2.390	371.979,59
Esselbach	2.077	323.264,27
Hafenlohr	1.851	288.089,63
Karbach	1.456	226.611,83
Roden	987	153.616,67
Rothenfels	1.022	159.064,07
Urspringen	1.400	217.895,99
	15.147	**2.357.479,00**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 480.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Marktheidenfeld, 23.03.2021
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

gez.

Müller
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.03.2021, Az.: 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art.10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer-Nr. 6, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.